Richtlinien für Arbeits- und Regionalgruppen innerhalb der DGV

Erstellt und erweitert auf der Grundlage der Richtlinien von 2001, 2006/07, 2008 und 2011.
Regionalgruppen entsprechen nach formalen Kriterien gemäß § 12 der Satzung der DGV „Arbeitsgruppen". Sämtliche im Folgenden aufgeführten Richtlinien für Arbeitsgruppen (AGs) gelten somit auch für Regionalgruppen.

1. Formale Anforderungen an Arbeitsgruppen

In Anlehnung an die §§ 11 und 12 der Satzung der DGV müssen AGs zu ihrer Anerkennung und zur Berechtigung der Mittelauszahlung folgende Anforderungen erfüllen:

1.1. Anerkennung der AGs

Um im Rahmen der DGV tätig zu werden, bedürfen neu konstituierte AGs der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DGV. Zur Umbenennung von bereits bestehenden AGs bedarf es ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DGV. Bestehende AGs müssen alle zwei Jahre mittels Übersendung des Protokolls der AG-Mitgliederversammlung inkl. Wahl von Leiter/in und Stellvertreter/in sowie einer aktuellen Mitgliederliste ihre Rechtmäßigkeit vor dem Vorstand legitimieren.

1.2. Mitglieder

Jede AG muss eine Mitgliederliste führen, so dass jederzeit angebbar ist, wie viele Mitglieder eine AG hat und welche davon gleichzeitig DGV-Mitglied sind (mindestens fünf DGV-Mitglieder muss eine AG haben). Eine aktuelle Mitgliederliste (mit Kennzeichnung der DGV-Mitglieder) soll dem DGV-Vorstand (dem für die AG-Koordination zuständigen Beiratsmitglied) zeitnah nach jeder AG-Mitgliederversammlung zugehen. (Bei der Feststellung von DGV-Mitgliedschaften ist die Geschäftsstelle den AGs gerne behilflich.) Dies schließt ausdrücklich nicht aus, dass auch Nicht-DGV-Mitglieder in einer AG mitarbeiten können.

1.3. Mitgliederversammlung

Spätestens alle zwei Jahre muss jede AG eine Mitgliederversammlung abhalten, deren Protokoll dem Vorstand zeitnah zugehen soll.

1.4. Wahl der Leiter/innen und Stellvertreter/innen

Auf den AG-Mitgliederversammlungen müssen ebenfalls spätestens alle zwei Jahre (analog §11, Abs. 5 der Satzung der DGV) ein Leiter (im Weiteren synonym mit: Sprecher) und mindestens ein, maximal zwei Stellvertreter neu gewählt bzw. bestätigt werden. Alternativ können zwei Sprecher gewählt werden. In diesem Fall ist ein federführender Sprecher als Ansprechperson gegenüber dem DGV-Vorstand zu benennen. Für das Amt des AG-Sprechers oder der AG-Sprecherin sowie seines/ihres Vertreters/Vertreterin können ausschließlich DGV-Mitglieder kandidieren. Dieselbe Person kann nur Sprecher einer Arbeitsgruppe sein.

Wahlberechtigt sind ebenfalls nur die AG-Mitglieder, die gleichzeitig DGV-Mitglieder sind. Es muss aus den eingereichten Wahlunterlagen (Protokoll der Wahl) gegenüber der DGV zweifelsfrei hervorgehen, dass mindestens fünf DGV-Mitglieder an der Wahl des AG-Sprechers und seines Stellvertreters teilgenommen haben. Sollte diese Zahl nicht erreicht worden sein, ist eine Wahl im Umlaufverfahren möglich.

Die Sprecher/innen der AGs sind automatisch auch Mitglieder des Beirats der DGV.

1.5. AG interne Regelungen

Es steht den AGs frei, weitergehende Regularien oder Anforderungen (wie z.B. die Erhebung eigener Beiträge) zu beschließen, solange diese nicht der Satzung der DGV widersprechen. Die korrekte Versteuerung von AG-Einnahmen und -Ausgaben obliegt den AGs mit eigener Kassenführung als nichtrechtsfähigen Vereinen selbst. Bei diesbezüglichen Fragen ist die Geschäftsstelle gerne behilflich.

2. Finanzierung der Arbeitsgruppen der DGV

2.1. Rahmenbedingungen

Antragsberechtigt sind nur AGs, die spätestens bei der Antragsstellung von Finanzzuschüssen nachweisen können, dass sie und ihre Repräsentanten satzungskonform konstituiert sind, d.h. den formalen Kriterien nach Punkt 1 entsprechen.

2.2. Regelfall-Zuschüsse

Unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der DGV sind im Regelfall Zuwendungen in Höhe von maximal 250€ pro Jahr pro AG möglich. Innerhalb einer DGV-Vorstandslegislatur können auch die beiden Jahresbeträge zusammengefasst, also einmalig 500 € alle zwei Jahre beantragt werden (z.B. für einen Workshop). Für vergangene Vorstandslegislaturen, in denen keine Gelder beansprucht wurden, können nicht rückwirkend Gelder beantragt werden.

2.3. Außerplanmäßige Zuschüsse

In Ausnahmefällen und abhängig von der Kassenlage und der Gesamthöhe der in einer Vorstandslegislatur bzw. einem Jahr beantragten Mittel können auch AG-Anträge auf Zuschüsse von bis zu maximal 1.000 € pro Zweijahreszeitraum bewilligt werden. Derartige Bezuschussungen über den Regelfall hinaus müssen gesondert beantragt werden und können der AG u.U. erst zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Überschuss des Gesamtbudgets zugesprochen werden.

2.4. Rahmenbedingungen des Antrags

Über einen Zuschuss kann nur auf der Basis eines schriftlichen Antrags des AG-Sprechers entschieden werden. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, muss jedoch einen Kostenplan mit einer Übersicht der erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie weiterer Finanzierungsquellen enthalten. Die durch die DGV gewährten finanziellen Mittel sind nur als Zuschuss, nicht als einzige Finanzierungsquelle für Veranstaltungen oder Projekte, gedacht.

Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Unterstützung muss den im Antrag formulierten Zielen entsprechen.

2.5. Abrechnung

Sämtliche Zuschüsse müssen unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des beantragten Verwendungszwecks (z.B. nach einem Workshop) gegenüber dem DGV-Vorstand abgerechnet werden. Falls die Abrechnung nicht form- und fristgerecht erfolgt, verfällt der Anspruch auf Zuschuss.

2.6. Erstattungsfähige Posten

Zur Erstattung beantragt werden können keine pauschalen Vergütungen, sondern nur detailliert belegbare Auslagen. Diese beinhalten:

- Auslagen für Büromaterial, Porto etc bis zu einer Höhe von 100 € pro Jahr pro AG.
- Kosten für Workshops, Tagungen etc:
  - Miete von Räumen und Raumausstattung (Projektor etc.)
  - Verpflegungskosten
  - Reise- und Übernachtungskosten ausschließlich für Referent/inn/en (nicht für bloße Workshop-Teilnehmer)

In Ausnahmefällen können auch Zuschüsse zu Publikationskosten (anteilig) beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für andere Aktivitäten (s.o.) verbraucht werden können.

Stand: 12.02.2016

Anhang: Relevante Ausschnitte aus der Satzung der DGV in der gültigen Fassung vom 25.09.1995

§ 11 Der Vorstand und der Beirat

5. Vorstand und Beirat [der DGV] werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.a.-c. [= Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in] und der Pressereferent werden von der Mitgliederversammlung, die Beigeordneten nach Abs. 2.g. [= Leiter/innen der AGs] werden von den betreffenden Arbeitsgruppen gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim. Bei den übrigen Wahlen (Arbeitsgruppen etc.) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 12 Arbeitsgruppen

Allen ordentlichen Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der DGV bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu Arbeitsgruppen zusammenzuschließen. Um im Rahmen der DGV tätig zu werden, bedürfen die Arbeitsgruppen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Leiter der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter werden entsprechend § 11 (5) von den betreffenden Gremien gewählt. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen. Die gleiche Person kann nur Leiter einer Arbeitsgruppe sein. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind zugleich Mitglieder des Beirats.